



**FACHTAG**

# **SELBSTBESTIMMUNG UND TEILHABE IM ALTER**

**Panel 1**

**Chancen und Herausforderungen durch das Bundesteilhabegesetz**

28.11.2019

Doro Kuberski (Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung NRW e. V.)  
Prof. Dr. Matthias Meißner (Hochschule Düsseldorf)

# CHANCEN UND HERAUSFORDERUNGEN DURCH DAS BTHG

## Ablauf des Panels:

- Einleitung und Begrüßung
- Kurze Vorstellungsrunde – Erwartungen der Teilnehmer\*innen
- Neuerungen durch das Bundesteilhabegesetz – Kurzüberblick
- Das neue Bedarfsermittlungsinstrument (BEI)
- Herausforderungen und Bedarfe von Menschen (mit Behinderung) im Alter
- Faktoren für die Sicherstellung sozialer Teilhabe im Alter
- Diskussion

# WAS IST NEU DURCH DAS BTHG?

**Das BTHG soll die Möglichkeiten einer individuellen und den persönlichen Wünschen entsprechenden Lebensplanung und -gestaltung zu stärken:**

- Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII in das SGB IX überführt.
- Fachleistungen werden von existenzsichernden Leistungen in den Wohnheimen der Eingliederungshilfe getrennt.
- Personenzentrierte Leistungserbringung unabhängig von der individuellen Wohnform.
- Bedarfe sind ab 2020 innerhalb eines einheitlichen Gesamtplanverfahrens zu ermitteln (§§ 117 ff. SGB IX). Bedarfsermittlungsinstrument, -verfahren und das Gesamtplanverfahren werden in ihrer Bedeutung für die Leistungserbringung gestärkt.
- Die leistungsberechtigte Person ist an allen Schritten des Verfahrens in einer für sie wahrnehmbaren Form zu beteiligen (auch kann sie auf Wunsch eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen).
- Das Recht auf Soziale Teilhabe wird gestärkt (wichtig für die Bedarfsermittlung).

# LEISTUNGEN DER SOZIALEN TEILHABE

**Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind in Teil 1 des SGB IX (§§ 76 ff. SGB IX) und für die Eingliederungshilfe ab 2020 in Teil 2 des SGB IX (§§ 113 ff. SGB IX) geregelt:**

- Leistungen der Sozialen Teilhabe umfassen u.a.: Leistungen für Wohnraum (§ 77), Assistenzleistungen (§ 78), Heilpädagogische Leistungen für Kinder (§ 79), Leistungen zur Betreuung einer Pflegefamilie (§ 80), Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 81), Leistungen zur Förderung von Verständigung (§ 82), Leistungen zur Mobilität (§ 83 i.V.m. § 114 n.F.), Hilfsmittel (§ 84), Besuchshilfen (§ 85 i.V.m. § 115 n.F.)
- „Maßgeblich für die Leistungserbringung sind die Ermittlungen und Feststellungen der Gesamtplanung“ (vgl. § 113 SGB IX).
- Der o. g. Katalog ist nicht abschließend. Das Recht auf Soziale Teilhabe im BTHG ist zudem nicht auf eine bestimmte Altersgruppe beschränkt.

# DAS BEDARFSERMITTLUNGSMINSTRUMENT

## Aufbau des BEI\_NRW:

- Basisdaten (Stammdaten & Übersicht bereits beantragter/bewilligter oder abgelehnter Leistungen).
- Gesprächsleitfaden: Persönliche Sicht und Ergänzende Sicht.
- Ziel- und Leistungsplanung pro Lebensbereich.
- Gesamtübersicht.
- Fortschreibung.

# DAS BEDARFSERMITTLUNGSI NSTRUMENT

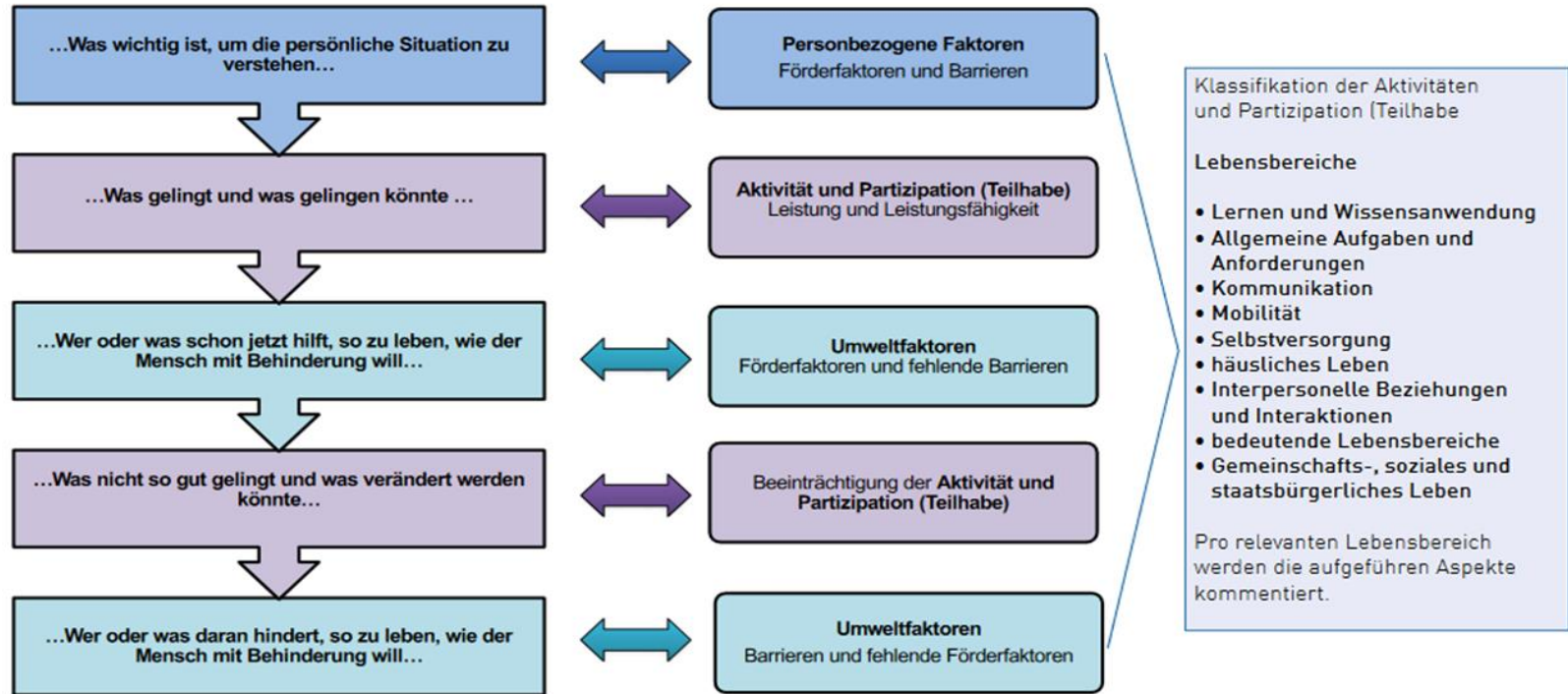
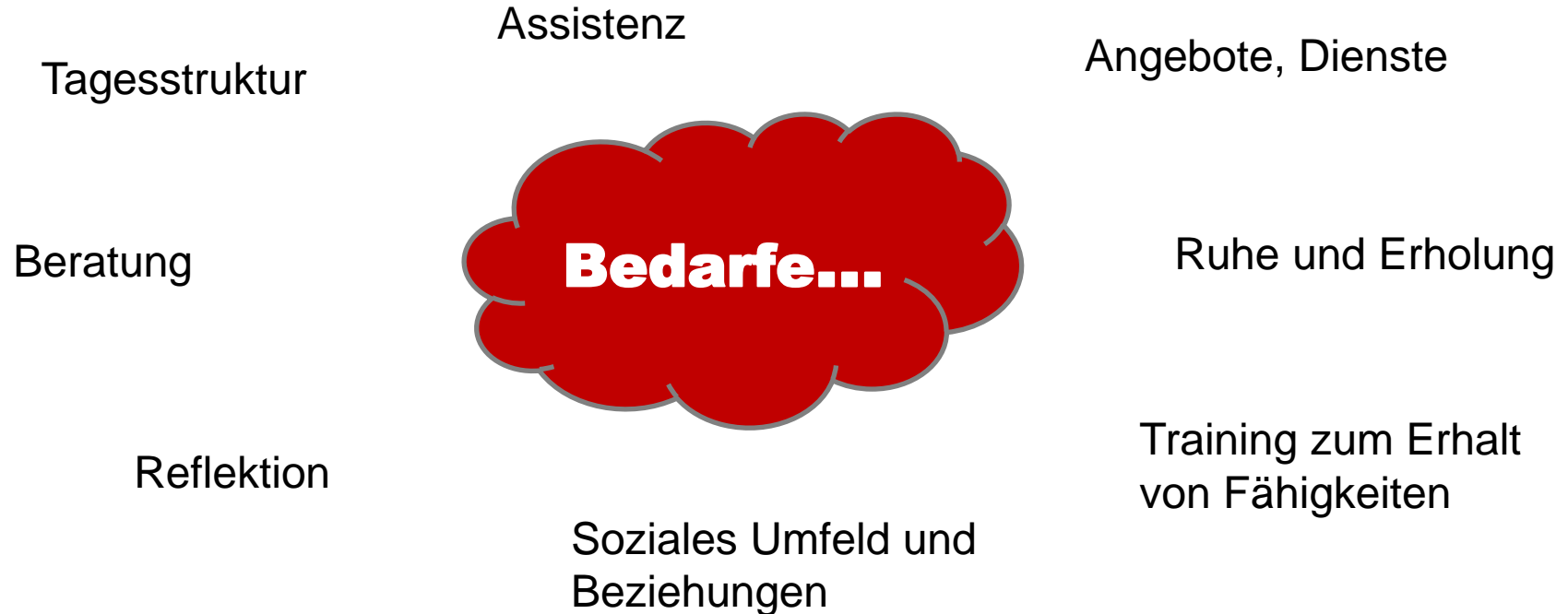


Abbildung 16: Ergänzende Sicht auf die fünf Dimensionen pro Lebensbereich

# BEDARFE VON MENSCHEN IM ALTER



# HERAUSFORDERUNGEN UND BEDARFE VON MENSCHEN (MIT BEHINDERUNG) IM ALTER

- Veränderter Bedarf an Tagesstruktur, Tagesrhythmus und Ritualen im Alltag.
- Assistenz bei der Vorbereitung, Planung und Gestaltung der Lebensphase Alter (individuelle Ressourcen stärken, Teilhabe gestalten).
- Alternativen zur Erwerbstätigkeit müssen aufgezeigt und erprobt werden (notwendige Assistenz hierzu beantragen!).
- Attraktive Angebote der Tagesstruktur unter Berücksichtigung individueller Wünsche und Fähigkeiten.
- Recht auf Ruhe im Ruhestand.
- Sensibilisierung für den möglicherweise schneller voranschreitenden Alterungsprozess (Zusammentreffen von Behinderung und Lebensalter).
- Förderung von Fähigkeiten im Alter aber auch Erhalt von Fähigkeiten (für die Bedarfsermittlung: Erhaltungsziele).
- Erhalt von Kontinuität in den Beziehungen und im Sozialen Umfeld.
- Auseinandersetzung mit dem Lebensabschnitt bis hin zu Begleitung in der Sterbephase.



# HERAUSFORDERUNGEN UND BEDARFE VON MENSCHEN (MIT BEHINDERUNG) IM ALTER (FORTS.)

- Veränderter Bedarf an den Sozialraum und die (sozialen) Dienste im Viertel (ambulante und stationäre Einrichtungen).
- Notwendigkeit der Beratung über bestehende lokale Unterstützungs- und Vernetzungsmöglichkeiten (durch öffentliche und private Träger bzw. Vereine).

# TIPPS FÜR DIE BEDARFSERMITTLUNG

- Frühzeitige Einbeziehung von Angehörigen und Ärzten fördern (zur Vorbereitung der Antragstellung). Das ist zwar zeitaufwändig, die Vorarbeit entlastet aber den späteren Prozess der Erfassung und Beschreibung des Eingliederungshilfebedarfs.
- Beratungsangebote der Rehabilitations- bzw. Eingliederungshilfeträger sowie die Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) in Anspruch nehmen.
- Es kommt in Zukunft wesentlich darauf an, den Eingliederungshilfebedarf genau zu erfassen und zu beschreiben (nur für Bedarf der erhoben wird kann auch eine konkrete Leistung erbracht werden).
- Wichtig ist die Abgrenzung des Bedarfes von den Leistungen der Pflegeversicherung bzw. der Hilfe zur Pflege.

# FAKTOREN FÜR DIE SICHERSTELLUNG SOZIALER TEILHABE IM ALTER

- Individuelle Planung und Begleitung der „Lebensphase Alter“ (Wünsche, Hobbies, Reisen, Unternehmungen, Kurse etc.).
- Individuelle Lebenssituation umfänglich in den Blick nehmen und den Ruhestand dementsprechend planen & gestalten. Dabei sollen möglichst alle Lebensbereiche einbezogen werden: Wohnen, Gesundheit, Tagesablauf (vor und während des Ruhestandes), Aktivitäten, Kontakte, Zufriedenheit, Wünsche, Biografie..
- Begleitung von Menschen mit Behinderung sicherstellen („Coach für den Ruhestand“).
- Konzepte und Kooperationen zur Öffnung der Angebote innerhalb von Einrichtungen der Behinderten- und Altenhilfe .
- Die Entwicklung von Bildungskonzepten für ältere Menschen mit Behinderung ist notwendig, um die Prinzipien der Eingliederungshilfe auch für Senioren zu sichern.

**VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!**